

Öffentliche Beurkundung

DIENSTBARKEITSVERTRAG

betreffend

Naturwaldreservat

Mittagplatte

zwischen

**der Bürgergemeinde Landquart
als Eigentümerin des Waldes**

sowie zustimmend die Politische Gemeinde Landquart, als Nutzungsvermögensbe-
rechtigte - nachstehend als Gemeinde Landquart bezeichnet -

innerhalb des Grundstückes Nr. 938 in der Gemeinde Landquart

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement



Guido Bühler

1. Zweck

Das Naturwaldreservat soll die natürliche, dynamische, vom Menschen möglichst unbeeinflusste Entwicklung im Gebiet Mittagplatte sicherstellen. Gleichzeitig dient es waldbaulichen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

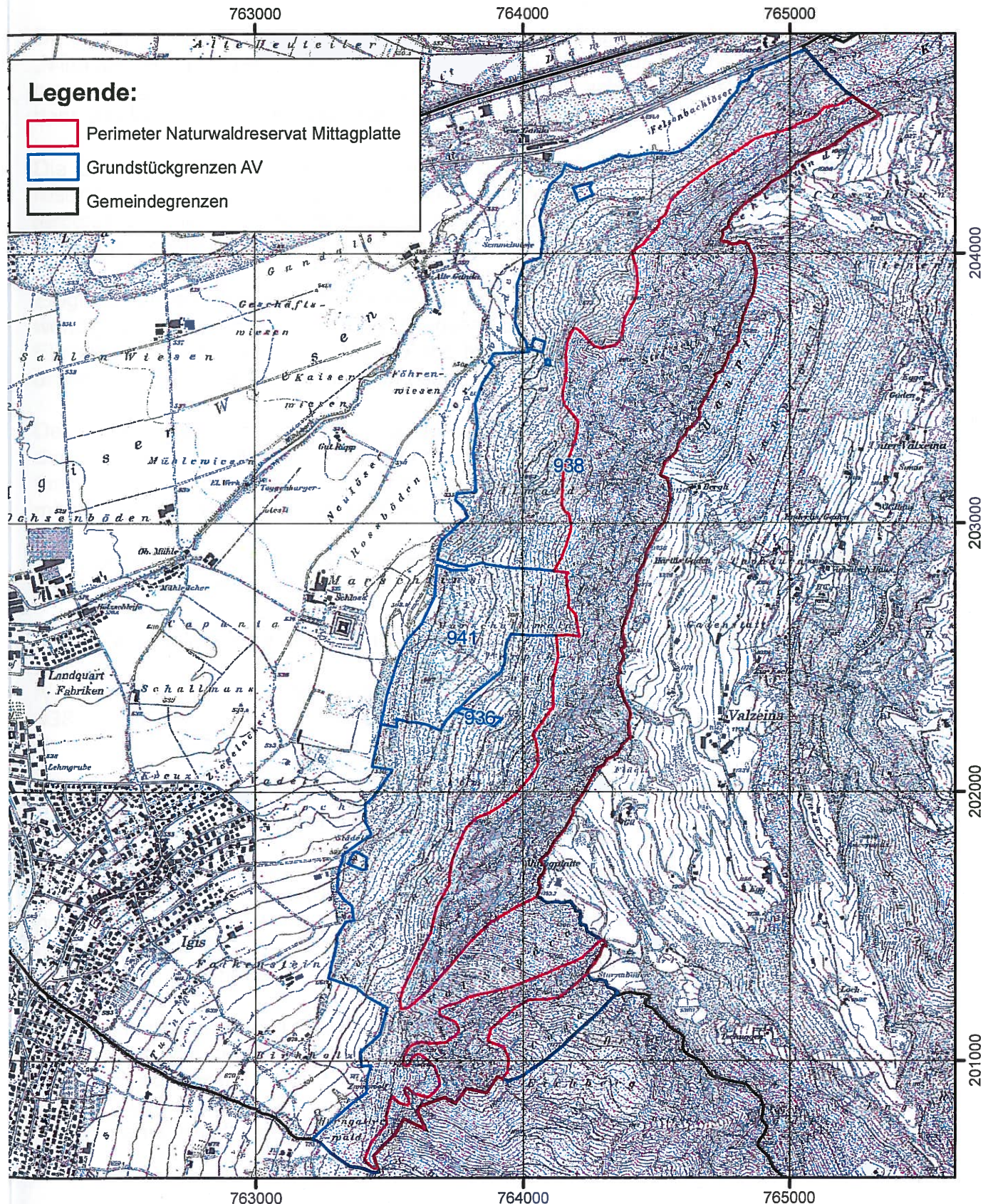
Die Ziele im Naturwaldreservat Mittagplatte sind:

- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung insbesondere Zulassen eines hohen Anteils an Alt- und Totholz (stehend und liegend) und somit Schutz der Lebensgrundlage für seltene Xylobionten (holzbewohnende Insekten, Pilze, Flechten)
- Schutz und Förderung seltener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere jener, die von einer ungestörten, natürlichen Waldentwicklung profitieren.
- Schaffung eines Anschauungsbeispiels der natürlichen Walddynamik für die Forschung und Zulassen wissenschaftlicher Arbeiten im Naturwaldreservat.
- Öffentlichkeit mit adäquaten Informationen vor Ort bedienen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im Übersichtsplan eingezeichnete Reservatsfläche auf Territorium der Gemeinde Landquart (s. Seite 3). Die Grösse beträgt insgesamt 108.67 ha.

0 250 500 1'000
m





Guido Bühler

3. Leistungen der Gemeinde Landquart inkl. Errichtung einer Personaldienstbarkeit

Die Gemeinde Landquart als Eigentümerin bzw. Nutzungsvermögensberechtigte der Parzelle Nr. 938 errichtet hiermit zugunsten des Kantons Graubünden folgende Personaldienstbarkeit:

Die Gemeinde Landquart erklärt das bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat „Mittagplatte“ (Totalreservat). Sie verpflichtet sich, darin auf jegliche Holz- und Nebennutzung, inkl. Weide, Dürholzbezug etc., zu verzichten. Sie ist dafür besorgt, dass das Weidevieh nicht in die Reservatsfläche eindringt.

Die Gemeinde verpflichtet sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden. Dazu gehören unter anderem die Abwehr der Gefahr von Käferbefall und die fristgerechte Beseitigung von Käferbefall in den benachbarten Wäldern entsprechend den Weisungen des kantonalen Forstdienstes.

Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit oder aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Der kommunale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Wäldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren) beauftragt.

Die Gemeinde Landquart lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinde Landquart wie folgt einzutragen:

Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2063 zulasten Grundstück Nr. 938 und zugunsten Kanton Graubünden.

4. Leistungen des Kantons

Die Gemeinde Landquart erhält über die ersten 25 Vertragsjahre eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 20.- pro Hektar und Jahr. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservatsspezifische Kontrollgänge des örtlichen Forstdienstes sowie an periodisch anfallende Kosten für Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. zugunsten des Reservats enthalten.

Die Nutzungsentschädigungen werden von Bund und Kanton übernommen. Bei Vertragsbeginn wird der Gemeinde der gesamte jeweilige Betrag für die ersten 25 Jahre pauschal ausbezahlt, was Fr. 54'335.- zugunsten der Gemeinde Landquart entspricht. Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe der Entschädigungen überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus für 25 Jahre

ausbezahlt. Die zweite Entschädigung hat mindestens Fr. 20.- pro Jahr und Hektar zu betragen.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, die von der Gemeinde Landquart ausgeführten Massnahmen zur Abwendung von auftretenden Gefahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und den verfügbaren Mitteln zu unterstützen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen bei Bedarf auch der Gemeinde Landquart zur Verfügung.

Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

Die Nutzung und der Unterhalt der Wanderwege im oder angrenzend an das Naturwaldreservat sind gewährleistet.

Das Betreten des Waldes sowie Ausübung der Jagd im Reservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Nach Rücksprache mit den Gemeinde Landquart kann das Amt für Wald und Naturgefahren Vereinbarungen mit Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen treffen.

Das Amt für Wald und Naturgefahren wird eine Informationstafel zum Waldreservat mitfinanzieren. Der Unterhalt der Informationstafeln ist Aufgabe der Gemeinde Landquart.

Dieser Vertrag wird fünffach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Politische Gemeinde Landquart, die Bürgergemeinde Landquart, das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, das Amt für Wald und Naturgefahren sowie für das Grundbuchamt Landquart.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag auf Wunsch der Gemeinde Landquart vorzeitig aufgehoben, hat die Gemeinde die Entschädigung pro rata temporis Bund und Kanton zurückzuerstatten.

7. Termine

Inkrafttreten:	1. Januar 2014
Vertragsdauer:	50 Jahre
Kündigungsfrist:	2 Jahre
1. Kündigungstermin:	per 31. Dezember 2063
Vertragsverlängerung:	Zwei Jahre vor Vertragsablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Vertragsparteien eine Vertragsverlängerung gewünscht resp. gewährt wird.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

9. Protokollauszug

Der Protokollauszug der zuständigen Instanz der Bürgergemeinde Landquart und der Protokollauszug des Gemeindevorstandes von Landquart liegen dem Vertrag bei.

10. Grundbuchanmeldung

Der vorliegende Vertrag wird hiermit zum grundbuchlichen Vollzug angemeldet.

Das Grundbuchamt Landquart wird beauftragt und ermächtigt, die vorstehend unter Ziffer 3 vereinbarte Personaldienstbarkeit

Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2063 zulasten Grundstück Nr. 938 zugunsten Kanton Graubünden

im Grundbuch der Gemeinde Landquart einzutragen.



Landquart, 20. Dezember 2013

Für die **Gemeinde Landquart:**

Der Statthalter:
Sepp Föhn

Der Gemeindeschreiber:
Florian Niggli

o Bühler

Für die **Bürgergemeinde**

Der Bürgerpräsident
Christian Bosshard

Der Aktuar:
Urs Beck

Für den **Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Der Vorsteher:

Regierungsrat, Mario Cavigelli
Mit spezieller Vollmacht vertreten durch
Magnus Rageth, Regionalleiter AWN